

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR FILMPRODUZENTENHAFTPFLICHT 2010

1. Versicherungsnehmer

gemäß Polizza

2. Versicherungsdauer

gemäß Polizza

Sofern es sich um eine Jahres-Filmhaftpflichtversicherung handelt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Versichertes Risiko

3.1. Geltungsbereich

Europa

3.2. Betriebsart

Sämtliche Aktivitäten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Produktion von Filmen (nicht Herstellung von Rohfilmen) einschließlich der Aufnahme der Filme in eigenen und/oder fremden Ateliers, Räumlichkeiten oder Gebäuden auf eigenen und/oder fremden Grundstücken.

4. Versicherungssummen / Jahresmaximierung

Versicherungssumme: € 3.000.000,-
Jahresmaximierung: 2-fach

5. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt € 500,-. Für Personenschäden sowie für die Klausel „Arbeitnehmergarderoben“ und „Privathaftpflicht auf Dienstreisen“ entfällt der vereinbarte Selbstbehalt.

Diese Bestimmung ersetzt alle in den allgemeinen und besonderen Bedingungen enthaltenen Selbstbehalte.

6. Vertragsgrundlagen

6.1. Allgemeine Vereinbarungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993 und EHVB 1993)

6.2. Besondere Vereinbarungen

Die besonderen Vereinbarungen gehen den oben genannten Bedingungen voran und ändern diese ab.

6.2.1. Auslandsdeckung für Europa

6.2.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3 Pkt. 1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

6.2.1.2. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. In den örtlichen Geltungsbereich fallen auch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen UdSSR bzw. der GUS.

6.2.1.3. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung Ansprüche, welche durch eigenständige employer's liability oder workers' compensation Versicherungen und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen (nicht jedoch Sozialversicherungssysteme) gedeckt werden.

6.2.1.4. Dieser Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Anmaßung von Staatsgewalt durch Dritte oder die Versicherten verhindert wird.

6.2.2. Vertragshaftung

Abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen, wenn es sich handelt um

*Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

*den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;

Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

6.2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.2.3.1. Der Versicherer wird sich auf in AGB oder anderen Lieferverträgen enthaltene Vereinbarungen, die die gesetzliche Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers beschränken, nur dann berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht.

6.2.3.2. Der Versicherer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Versicherungsnehmer in den von ihm abgeschlossenen Liefer- und Werkverträgen zum Teil Schiedsgerichtsvereinbarungen trifft.

6.2.3.3. Die Vereinbarung eines Regressverzichtes zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten vor Eintritt eines Versicherungsfalles gilt nur dann als Verstoß gegen die Bestimmungen des § 67 VersVG, soweit diese Vereinbarung das Entstehen von Schadenersatzansprüchen für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausschließt oder beschränkt.

6.2.4. Tätigkeitsschäden

6.2.4.1. Der fehlerfreie Einbau fehlerhafter Produkte gilt nicht als Tätigkeitsschaden im Sinne des Art. 7.10 AHVB.

6.2.4.2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

6.2.4.2.1. beweglichen Sachen (inkl. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen), die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2. AHVB,

6.2.4.2.2. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3. AHVB als versichert.

6.2.4.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

für Schäden nach 6.2.4.2.1. € 300.000,-

für Schäden nach 6.2.4.2.2. € 300.000,-

6.2.5. Verwahrung von beweglichen Sachen

6.2.5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.5.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 300.000,-.

6.2.6. Reine Vermögensschäden

6.2.6.1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie im Bereich des Produkthaftpflichtrisikos.

6.2.6.2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

6.2.6.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

6.2.6.3.1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.2.6.3.2. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

6.2.6.3.3. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6.2.6.3.4. Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;

6.2.6.3.5. Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;

6.2.6.3.6. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

6.2.6.3.7. Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;

6.2.6.3.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen

Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;

6.2.6.3.9. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;

6.2.6.3.10. Abhandenkommen von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

6.2.6.4. In Abänderung und Erweiterung von Art. 1 Z. 2.2. AHVB gilt das Abhandenkommen bzw. der Verlust von fremden Sachen als versichert, wenn unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet wird. In Einschränkung dieser Regelung sind Geld, Schecks, Wertpapiere und unmittelbare Wertträger (z.B. Schmuck, Kostbarkeiten u.ä.) ausgenommen.

Die Versicherungssumme für Verlust und Abhandenkommen beträgt 50 % des Sublimits für Reine Vermögensschäden.

6.2.6.5. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Punkt 3.1. dieses Vertrages.

6.2.6.6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 300.000,-.

6.2.7. Lizenzvergabe

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schäden durch Produkte oder Arbeiten, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wird. Diese Deckung bleibt jedoch auf das Risiko aus der Lizenzvergabe beschränkt, die persönliche Schadenersatzpflicht der Lizenznehmer ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.8. Umweltstörung

6.2.8.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 300.000,--.

6.2.8.2. Art. 6, Pkt. 3.2 gilt als gestrichen;

6.2.8.3. Art.6, Pkt 3.4.1 lautet:
die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten;

6.2.8.4. Art. 6, Pkt. 3.4.2, 2. Absatz gilt als gestrichen.

6.2.8.5. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Ölabscheider, Auffang- und Absatzbecken sowie für kurzfristige Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- und Problemstoffen, wie kontaminiertem Bauschutt, Ölgebinde, Schmiermittel, Farben, Leuchtstoffröhren und dergleichen.

6.2.9. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

6.2.10. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gem. Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

6.2.11. Mietsachschäden

6.2.11.1. Eingeschlossen sind - abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1. AHVB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an gemieteten, gepachteten, geleasteten etc. Grundstücken, Gebäuden und Gebäudebestandteilen.

6.2.11.2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme geboten.

6.2.11.3. Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten einschließlich der gemieteten Einrichtung, Plätzen, Gärten und Freigeländen durch andere als die in Punkt 6.2.11.1. angeführten Gefahren sind bis zu einer Versicherungssumme von € 300.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme versichert.

6.2.11.4. Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

6.2.12. Allmählichkeit

6.2.12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen.

6.2.12.2. Wenn sich der Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht zweifelsfrei feststellen lässt, gilt als Versicherungsfall abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbar feststellbare Feststellung eines solchen Schadens.

6.2.12.3. Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.12.4. Diese Deckungserweiterung gilt nicht im Bereich der Umweltschäden.

6.2.13. Isotopen-Risiko

6.2.13.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Vertrages auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus Besitz und Verwendung von Isotopenrauchgasmeldern, Messgeräten und Apparaten zu Materialuntersuchungen.

Art. 7, Pkt. 4 AHVB gilt insofern geändert.

6.2.14. Arbeitsunfälle

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2. EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

6.2.15. Arbeitnehnergarderoben

6.2.15.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1 Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer und der an Produktionen Mitwirkenden.

6.2.15.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

€ 30.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

6.2.15.3. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6.2.16. Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen

Für die Organe und Dienstnehmer der versicherten Unternehmen gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Ziff. 16 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt.

6.2.17. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

6.2.17.1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von Fahrzeugen (auch Fahrrädern und dgl.) von Arbeitnehmern oder Besuchern, wenn diese Fahrzeuge innerhalb des Betriebsgrundstückes der Versicherungsnehmerin ordnungsgemäß abgestellt und dort nachweislich beschädigt wurden bzw. abhanden kamen.

6.2.17.2. Dieser Versicherungsschutz, der vom Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin unabhängig ist, gilt jedoch nur subsidiär, sofern der Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung der Versicherungsnehmerin, des Schädigers oder des Geschädigten gedeckt ist.

6.2.17.3. Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet.

6.2.17.4. Die Versicherungssumme je Ereignis ohne Rücksicht auf Anzahl und Art der betroffenen Fahrzeuge beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 150.000,-.

6.2.18. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind abweichend von Art. 7.6. AHVB auch Ansprüche der Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und deren Angehörigen, sofern der Schaden nicht durch einen Umstand verursacht wird, für den der/die Betreffende persönlich verantwortlich ist.

6.2.19. Gegenseitige Ansprüche

6.2.19.1. Schadenersatzansprüche der durch diesen Vertrag versicherten Unternehmen untereinander fallen unter den Versicherungsschutz.

6.2.19.2. Abweichend von Art. 7, Pkt.6.3 fallen Ansprüche von Gesellschaftern der Versicherten unter den Versicherungsschutz.

6.2.19.3. Abweichend von Art. 7, Pkt.6.4 fallen Ansprüche von Gesellschaften, an denen die Versicherten beteiligt sind, zur Gänze unter den Versicherungsschutz.

6.2.19.4. Die Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

6.2.20. Schadenverhütungskosten

6.2.20.1. Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

6.2.20.2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

6.2.20.2.1. die Kosten aus einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;

6.2.20.2.2. Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Atomanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie deren Teile oder Zubehör verursacht werden;

6.2.20.2.3. die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;

6.2.20.2.4. die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 8, Pkt. 1.1 AHVB;

6.2.20.2.5. die Kosten für Schadenverhütungsmaßnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

6.2.20.3. Die Versicherungssumme für Schadenverhütungskosten beträgt € 100.000,-.

6.2.21. Nachdeckung bei Beendigung der Versicherung infolge von Betriebs-, Produktions- oder Lieferungseinstellung

6.2.21.1. Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung: Abweichend von Art. 4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer, hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

6.2.21.2. Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.

6.2.22. Nachdeckung für ausgeschiedene Mitarbeiter und Organe des Versicherungsnehmers

Für ausgeschiedene Mitarbeiter und Organe des Versicherungsnehmers wird eine Nachdeckung von fünf Jahren gewährt. Diese Frist beginnt mit dem Ausscheiden bzw. mit der Beendigung des Versicherungsvertrages, wobei die für die Versicherten jeweils günstigere Regelung zur Anwendung kommt.

6.2.23. Veranstalter

6.2.23.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

6.2.23.2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

6.2.23.3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dass selbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrhaftpflicht“.

6.2.23.4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

6.2.23.5. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.24. Repräsentantenklausel

Ist nach gegenständlichem Versicherungsvertrag der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten in Abhängigkeit zur Rechtsform der Unternehmen:

bei Aktiengesellschaften: Die Mitglieder des Vorstandes oder die Generalbevollmächtigten

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer

bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre

bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter

bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes: die Gesellschafter

bei Einzelunternehmen: die Inhaber

bei ausländischen Unternehmen: der entsprechende Personenkreis

Das Verhalten anderer Personen schadet nicht.

6.2.25. Bauherrenhaftpflichtversicherung

6.2.25.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen (und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist). Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

6.2.25.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf

die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verflisungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

6.2.25.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2.25.4. Die Wertgrenze in Abschnitt B, Ziff.10., Pkt.1.2. EHVB gilt somit als gestrichen.

6.2.26. Mitversicherung von Fremdpersonal

6.2.26.1. Klarstellung: Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb der Versicherungsnehmerin eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie auszubildendes Personal von Kunden während der Dauer der Eingliederung bzw. Ausbildung; weiters mittels Werks- oder Mietvertrag beschäftigte Konsulenten während der Vertragsdauer.

6.2.26.2. Ferner gilt vereinbart:

6.2.26.2.1. Die zum Beispiel aus steuer- oder devisen-rechtlichen Gründen während der Dauer eines der Versicherungsnehmerin erteilten Auftrages in einem Fremdbetrieb beschäftigten und angestellten, im Verhältnis zur Versicherungsnehmerin jedoch weiterhin als Arbeitnehmer angesehenen Personen, sind im Rahmen dieses Vertrages wie sonstige Betriebsangehörige mitversichert.

6.2.26.2.2. Von diesen Personen zur Durchführung ihres Auftrages benutzte Gerätschaften, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel des ausländischen Arbeitgebers gelten jedoch nicht als fremde Sachen im Sinne dieses Vertrages.

6.2.27. Schadensanzeigepflicht

Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beträgt zwei Wochen und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Schäden der mit Versicherungsagenden befassten Abteilung des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die zuständige Abteilung unverzüglich erstatten.

6.2.28. Anwaltswahl, Sachverständige

6.2.28.1. In Ergänzung zu Art. 8.1.4.1. AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

6.2.28.2. Abweichend von Art. 5.3. und Art. 8.1.4.1. AHBV gilt als vereinbart, dass die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren auch ohne Weisung des Versicherers gedeckt sind, sofern diese Verfahren einen Sachverhalt zum Gegenstand haben, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer zumindest möglich sind.

6.2.28.4. Sollte ein versichertes Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz strafrechtlich in Anspruch genommen werden, wird der Versicherer im Strafverfahren zwei oder mehrere Rechtsanwälte bestellen, sofern sich aus der gleichzeitigen Inanspruchnahme eines anderen versicherten Unternehmens oder einer versicherten Person eine Interessenkollision ergeben könnte.

6.2.29. Fahrzeuge ohne Kennzeichen

Versichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze sowie das Befahren von Betriebsgrundstücken mit öffentlichem Verkehr mit Fahrzeugen, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssten, aber nicht tragen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Fahrer eine gültige Berechtigung zum Lenken solcher Fahrzeuge besitzt.

6.2.30. Maklerklausel

Der beauftragte Makler wickelt den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Die Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn

diese beim Makler eingelangt sind.

Der Makler verpflichtet sich seinerseits zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die entweder ein Versicherungsverhältnis begründen, den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern oder Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall sind, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Der Versicherer ist verpflichtet, die Korrespondenz inkl. Zahlungsvorschreibungen zu diesem Vertrag über den Makler zu leiten.

Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine Verlängerung bis maximal 30 Tage für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.

7. Prämienberechnung

Die Prämie beträgt 1‰ zzgl. 11% Vers.steuer p.a. zu berechnen von sämtlichen Produktionskosten aller Projekte innerhalb eines Jahres. Die Mindestprämie beträgt € 500,- zzgl. 11 % Vers.steuer p.a..

Sofern es sich um kurzfristige Filmprojekte handelt, beträgt die Prämie 1‰ zzgl. 11% Vers.steuer, zu berechnen von der Produktionssumme, wobei eine Mindestprämie

* bis zu einem Monat	€ 365,- zzgl. 11% Vers.steuer
* bis zu 3 Monaten	€ 450,- zzgl. 11% Vers.steuer
* ab 3 Monaten	€ 500,- zzgl. 11% Vers.steuer

vereinbart gilt.